

Bundesgesetz
betreffend
die persönliche Handlungsfähigkeit.

(Vom 22. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
7. Wintermonat 1879,

beschließt:

Art. 1. Die persönliche Handlungsfähigkeit wird mit der Volljährigkeit erlangt.

Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre oder mit der Verheirathung ein.

Art. 2. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, kann durch die zuständige Amtsstelle für volljährig erklärt werden (Jahrgebung).

Die näheren Voraussetzungen und Formen der Jahrgebung bestimmt das kantonale Recht.

Art. 3. Die nach Maßgabe der Artikel 30, 32, 33 und 34 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht für den Mobilienverkehr der Minderjährigen geltenden Bestimmungen sind auch auf die übrigen Rechtsgeschäfte derselben anwendbar.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Rechtes über Testirfähigkeit der Minderjährigen und über die

Rechte derselben gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Art. 4. Gänzlich handlungsunfähig sind Personen, welche keinen bewußten Willen haben oder des Vernunftgebrauches beraubt sind, so lange dieser Zustand dauert.

Art. 5. Die Handlungsfähigkeit kann nach Maßgabe der kantonalen Geseze beschränkt oder gänzlich entzogen werden:

- 1) Verschwendern und solchen Personen, welche entweder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind, oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Nothstandes aussetzen;
- 2) solchen Personen, welche sich freiwillig unter Vormundschaft begeben;
- 3) den zu Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer ihrer Strafe.

Die Bestimmungen über das Verfahren erlassen die Kantone.

Art. 6. Die im Artikel 5, Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit wirken Dritten gegenüber erst, nachdem sie in einem amtlichen Blatte des Kantons, in welchem die Vormundschaft verhängt wurde, und wenn der Bevormundete in diesem Zeitpunkte in einem andern Kanton seinen Wohnsitz hatte, auch in diesem Kanton veröffentlicht worden sind.

Nach dieser Veröffentlichung erzeugen die von dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte, welche nicht durch das kantonale Recht ihm zu freiem Abschluß vorbehalten sind, nur diejenigen Wirkungen, welche das Bundesgesetz über das Obligationenrecht in den Artikeln 30, 32, 33 und 34 den von Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit abgeschlossenen Verträgen des Mobiliarverkehrs zuerkennt.

Art. 7. Die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen wird für die Dauer der Ehe durch das kantonale Recht bestimmt, mit Vorbehalt der im Art. 35 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht enthaltenen Bestimmungen betreffend die Handelsfrauen.

Art. 8. Aus anderen, von diesem Geseze nicht anerkannten Gründen können Volljährige in ihrer persönlichen Handlungsfähigkeit nicht beschränkt werden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des kantonalen Rechtes über die Fähigkeit zur Adoption.

Art. 9. Die Ehefähigkeit wird durch das Bundesgesetz betreffend Zivilstand und Ehe bestimmt.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Gesezes gelten für alle Schweizer, seien sie im Inlande oder im Auslande wohnhaft.

Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.

Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 11. An Stelle der in den Artikeln 3, 6 und 7 des gegenwärtigen Gesezes angerufenen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht bleibt bis zum Inkrafttreten des letztern das kantonale Recht in Kraft.

Art. 12. Personen, welche bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesezes nach kantonalem Rechte die Handlungsfähigkeit bereits erlangt haben, bleiben handlungsfähig.

Art. 13. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesezes sind alle widersprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechtes aufgehoben.

Art. 14. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 18. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 23. Brachmonat 1881.

Der Bundespräsident:
Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note. Datum der Publikation: 28. Juni 1881.

Ablauf der Einspruchsfrist: 26. September 1881.



Bundesgesez betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit. (Vom 22. Brachmonat 1881.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1881
Date	
Data	
Seite	439-442
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 142

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.